

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Planfeststellungsbeschluss und Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb der „Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Bek. d. LBEG v. 07.01.2026

- L1.4/L67301/01-16_06/2025-0002/040 -

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim, wurden auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (Vorhabenträgerin) am 19.12.2025 erteilt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Die Leitung verbindet die Netzpunkte „Elbe Süd“ südlich der Elbe auf Höhe der Elbinsel Lühesand und „Achim“ am Standort der bestehenden Verdichterstation in Achim auf einer Länge von ca. 86,9 km. Sie verläuft innerhalb der Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden durch die Hansestadt Stade, die Samtgemeinden Lühe, Horneburg, Fredenbeck, Harsefeld, Selsingen, Tarmstedt, den Flecken Ottersberg, die Gemeinde Oyten und die Stadt Achim.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe eingereichten Antragsunterlagen vom 11.12.2024 und 07.01.2025, den Planänderungsunterlagen vom 27.08.2025 sowie den Inhaltsbestimmungen unter Teil A, Ziffer 6 und den Nebenbestimmungen unter Teil A, Ziffern 2, 5.7, 5.8 und 7 des Bescheides.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 02.02.2026 bis 16.02.2026 (jeweils einschließlich)

2. Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an das LBEG zu richten.
3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

III.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgte eine gesonderte Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung ist dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt.

Die Planfeststellung erfolgte unter Aufnahme von Auflagen.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Teil A

1. Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG, mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

2. Vorbehalt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG

2.1 Nachweis der Aufforstungsfläche K002-D24

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung über die noch nachzuweisende Aufforstungsfläche K002-D24 gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vor. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine geeignete Fläche sichern und das überarbeitete Maßnahmenblatt (Unterlage D5-4) der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. [...]

3. Festgestellte Planunterlagen

Die in Teil D Anlage 1 „Verzeichnis der Antragsunterlagen“ aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil der Planfeststellung und der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (unter Teil A 0).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

- 4.1 Baugenehmigungen für die Übergabestation Elbe-Süd (S1), den Armaturenplatz Wohlerst (S3), den Armaturenplatz Haaßel (S4), den Armaturenplatz Ostereistedt (S5), den Armaturenplatz Büilstedt (S6) und den Armaturenplatz Bassen (S7)*
- 4.2 Denkmalrechtliche Genehmigung*
- 4.3 Wasserrecht
 - 4.3.1 Offene und geschlossene Querungen sowie Gewässerüberfahrten: Genehmigungen gem. § 36 Abs. 1 S. 1, 2 u. S. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern: *
 - 4.3.2 Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung für die Wasserschutzgebiete Stade-Süd, Wittkoppenberg, Tarmstedt*
 - 4.3.3 Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wümme, in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Wümme Nord-/Südarm und Bassener Mühlengraben sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oberen Ost*
 - 4.3.4 Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG für temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen*
- 4.4 Naturschutzrecht
 - 4.4.1 Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Naturschutzgebiete Steinbeck, Ostetal mit Nebenbächen, Fischerhuder Wümneniederung, *
 - 4.4.2 Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Landschaftsschutzgebiete Geeststrand von Stade bis Horneburg, Heidbeck, Rüstjer Forst, Untere Bade und Geest, Ummel/Dickes Holz, Obere Wörpe, Buchholzer und Wilstedter Moor sowie Wümneniederung mit Dünen und Seitentälern*
 - 4.4.3 Ausnahme bzw. Befreiung für von Verboten bzgl. geschützter Landschaftsbestandteile*
 - 4.4.4 Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope*
- 4.5 Waldrecht
 - 4.5.1 Temporäre und dauerhafte Waldumwandlungen gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG*
- 4.6 Verkehrs- und Straßenrechtliche Genehmigungen, Kreuzungsgenehmigungen (Verkehrswege) sowie Genehmigung für die Herstellung von Zuwegungen für die Baustraßen*

4.7 Abfallrechtliche Ausnahme gemäß § 28 Abs. 1 KrWG*

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse für

- 5.1 Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung*
- 5.2 Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen*
- 5.3 Oberflächenentwässerung für Neubau der Übergabestation „Elbe-Süd Steinkirchen (S1)“ sowie der Armaturenplätze „Wohlerst (S3)“, „Haaßel (S4)“, „Ostereistedt (S5)“, Bülstedt (S6)“ und „Bassen (S7)“ *
- 5.4 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern im Rahmen offener Gewässerquerungen*
- 5.5 Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern*
- 5.6 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Betonteile im Grundwasser*
- 5.7 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Baugrubenwasser, Niederschlagswasser) *
- 5.8 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Druckprüfung) *
- 5.9 Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen*

6. Inhaltsbestimmungen zur Planfeststellung (nicht abgedruckt)

7. Nebenbestimmungen zur Planfeststellung (nicht abgedruckt)

8. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag vom 11.12.2024 gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Absatz 2 Satz 1 EnWG für die Errichtung und den Betrieb der Energie-transportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen sowie die damit eingereichten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 ff WHG wurden etliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen.

Einem Teil der Vorträge wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen zur Planfeststellung und zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Stellungnahmen und Einwendungen zurückgewiesen (unter Abschnitt 12.21 des Planfeststellungsbeschlusses).

9. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43 e Abs. 1 EnWG und § 11 Abs. 1 LNGG haben Widerspruch und Anfechtungs-klage gegen eine Zulassungsentscheidung für Vorhaben nach § 2 LNGG aufgrund gesetzlicher Anordnung nach § 11 Abs. 1 S. 1 LNGG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwal-tungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.